

Bekanntmachung;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan sowie Vorhabens- und Erschließungsplan „Solarpark Stopfenheim II“ der Stadt Ellingen

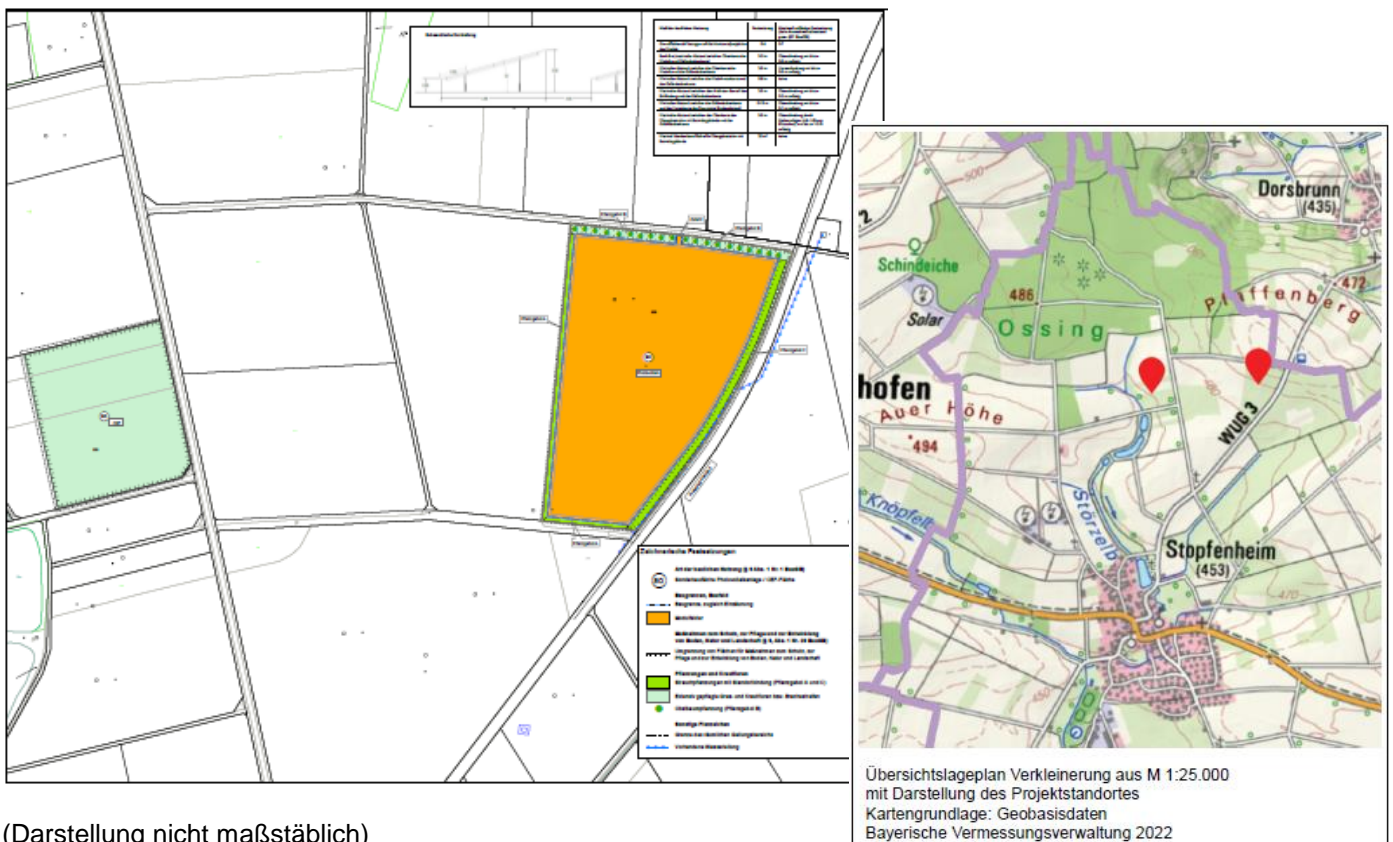
Bekanntgabe der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Ellingen hat in seiner Sitzung am 21.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Stopfenheim II“ beschlossen.

Als Nutzung des Bebauungsplanes „Solarpark Stopfenheim II“ soll eine Sonderbaufläche Photovoltaik gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen und die für den Eingriffsausgleich erforderlichen Flächen werden als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist das Areal als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8,3 ha und befindet sich nordöstlich von Stopfenheim an der Kreisstraße WUG 3 nahe der Gemarkungsgrenze zu Dorsbrunn. Er umfasst zum Zeitpunkt seiner Aufstellung das Grundstück Flur-Nr. 656 der Gemarkung Stopfenheim. Der externe Ausgleich wird auf Teilflächen der Flur-Nr. 568, Gemarkung Stopfenheim, erbracht.

Die Lage und der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



(Darstellung nicht maßstäblich)

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie.

Mit der Ausfertigung der Bebauungsplanaufstellung wurde das Planungsbüro Hegemann, Landschaftsplanung, Ellingen, beauftragt. In der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2022 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund können die Vorentwurfsunterlagen der Bebauungsplanaufstellung bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen Festsetzungen, dem Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht, der Satzung sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung vom 21.07.2022, in der Zeit vom

01.08.2022 bis 02.09.2022

bei der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen, 1. Stock, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienstzeiten (Mo.- Fr. von 08.00 – 12.00 Uhr und Do. von 13.00 - 18.00 Uhr) und jederzeit im Internet unter <http://www.stadt-ellingen.de/bekanntmachungen> eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der Stadt (VG) Ellingen (Tel. 09141 – 8658-18) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Abwägung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben.

Im Parallelverfahren wird im selben Geltungsbereich der Flächennutzungsplan der Stadt Ellingen zur Ausweisung der Sonderbaufläche „Solarpark Stopfenheim II“ geändert. Hierfür erfolgt eine gesonderte Beteiligung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt. Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Stadtrates erörtert und abgewogen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ellingen, 22.07.2022
Stadt Ellingen

Matthias Obernöder
1. Bürgermeister